

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

1. Kaje- und Hafengeld. Regierungsbekanntmachung vom 14. August 1838 und 17. December 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

1. für einen Kahn oder Dielenschiff		
a) von 2 bis 5 Rockenlasten	1	3 <i>fl.</i>
b) von 5 bis 10 Rockenlasten	2	6 „
c) darüber	4	— „

2. für ein Seeschiff		
a) bis 30 Rockenlasten	7	6 „
b) über 30 Rockenlasten	10	— „

3. Die Kahnschiffer, welche ihren regelmäßigen Verkehr zu Burhaversiel haben, können sich von der jedesmaligen Zahlung dieser Anweisegebühr befreien, wenn sie für das laufende Kalenderjahr im Voraus eine Gebühr von

für einen Kahn oder Dielenschiff		
von 2 bis 5 Rockenlasten	—	15 <i>fl.</i>
— von 5 bis 10 Rockenlasten	—	20 „
über 10 Rockenlasten	1	— „

entrichten.

XIV. Fedderwardersiel.

1. Kaje- und Hafengeld.

Regierungsbekanntmachung vom 14. August 1838
und 17. December 1857.

§. 1. Schiffer, welche im Hafen zum Fedderwardersiel an die Kaje anlegen, und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

1. für Getreide à Last 2 *fl.* 6 *fl.*,
2. für Steine, Keith, Steinkohlen, Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh u. dergl. à Last 1 *fl.*,
3. für sonstige Kaufmannsgüter aller Art à Last 7 *fl.* 6 *fl.*.

Bei den Sätzen sub 1. und 2. wird jede Quantität unter einer Last für eine volle Last; bei dem Satze sub 3. ein Quantum unter einer halben Last nur für eine halbe Last gerechnet.

§. 2. Schiffe, welche dort Gegenstände ein- oder ausladen, für welche dieses Kajegehd entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zur Bezahlung eines Hafengehdes verpflichtet zu sein.

§. 3. Nach Ablauf dieser vollen Woche bezahlen diese Schiffe, so wie alle andere dort einlaufende Schiffe, von welchen kein Kajegehd entrichtet ist, beide jedoch nur wenn sie über drei Rockenlasten groß sind, an Hafengehd für jede Rockenlast:

in der ersten Woche	1	fl	—	fl
in den folgenden 4 Wochen wöchentlich	—	„	6	„
und ferner wöchentlich	—	„	3	„

§. 5. Außer dem vorstehend angeordneten Kaje- und Hafengehd wird das Bafengehd für das Bafenstecken im Fedderwarder Außentief nach den darüber bestehenden Vorschriften nach wie vor bezahlt.

(Man s. nachstehende Taxe desselben.)

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedderwardersiel besuchenden Schiffen bisher an Amtssporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafens- und Anlegegehd, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplatzes, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeordnete Kaje- oder Hafengehd bezahlen, nicht weiter entrichtet.

§. 6. Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengehder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts-Ver-

trag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaje- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 7. Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

(Spätere Verfügung). Die Fahrten der Fedderwarder Schiffer von Fedderwarden nach Bremerhafen oder anderen, nicht entfernteren Dörtern, werden angesehen, als wenn die Schiffe den Hafen nicht verlassen hätten.

§. 8. Der Oberlootse zum Fedderwardersiel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaje- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenz Polizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave beauftragt, und haben demnach alle Beikommende seine desfallsigen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben ist hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaje- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten:

für ein Schiff von 30 Last und darüber	15 <i>fl</i> — <i>fr</i>
für ein Schiff unter 30 Last	10 " — "

(Spätere Verfügung:)

für ein Schiff von 8 bis 15 Last	7 " 6 "
für ein Schiff von 3 bis 8 Last	5 " — "

2. Hafengeld.

Für fremde Schiffe:

von 5 bis 10 Last	1 <i>fl</i> 8 <i>fr</i>
" 10 " 20 "	3 " 4 "
" 20 " 30 "	5 " — "
" 30 Last und darüber	7 " 6 "